

Statuten des Wiener Cottage Vereins

Die Vereinsstatuten sind die rechtliche Basis der Arbeit des Wiener Cottage Vereins und regeln Bereiche wie Mitgliedschaft, Leistungen und Ziele. Sie wurden zuletzt am 31. Jänner 2023 gemäß Beschluss der ordentlichen Generalversammlung novelliert.

Präambel

Der Wiener Cottage Verein wurde 1872 auf Grund von Überlegungen des Architekten Heinrich Freiherr von Ferstel zur Errichtung der Währinger Cottage-Anlage gegründet, die sich in der Folge auch auf Döblinger Gebiet erstreckte. Die Gründungsidee war, gemeinnützig durch den Wiener Cottage Verein und seine Baukanzlei bürgerliche Familienhäuser im Grünland vor der Großstadt zu errichten; als ein Vorschlag und konkreter Beitrag zur Umgestaltung des Wohnungswesens und als eine Alternative zum Wiener Zinshaus.

Das Cottage-Viertel umfasst heute eine Fläche von circa 1,05 km² mit etwa 640 Gebäuden und rund 6.000 Bewohnern, innerhalb der Straßenzügen Gymnasiumstraße, Haizingergasse, Edmund-Weiß-Gasse, Severin-Schreiber-Gasse, Hasenauerstraße, Gregor-Mendel-Straße, Peter-Jordan-Straße, Dänenstraße, Hartackerstraße, Chimanistraße und Billrothstraße.

Der Wiener Cottage Verein versteht sich als Interessengemeinschaft zur Vertretung und Durchsetzung der Anliegen der Grundstückseigentümer und Bewohner dieses Gartenstadtgebietes. Er ist bestrebt, wie zur Zeit der Errichtung der Cottage-Anlage, von allen Grundstücken Mitglieder auf seiner Plattform zu vereinen. Um eine faire Gewichtung bei der Meinungsbildung zu ermöglichen, sind Mitgliedschaften im Wiener Cottage Verein pro Liegenschaft zahlenmäßig begrenzt.

Die Abgabe von Grundstücken im Cottage Bereich erfolgte während der Gründungsphase nur an Mitglieder des Wiener Cottage Vereins. Bei Übertragung wurde eine Servitut zugunsten der umliegenden Liegenschaften und/oder des Wiener Cottage Vereins und/oder der Gemeinden Währing bzw. Döbling (die 1892 in der Stadt Wien aufgingen) im Grundbuch eingetragen, um so einen einheitlichen Charakter der Anlage zu gewährleisten. Der genaue Wortlaut der Servitut hat sich im Laufe der Zeit leicht geändert und verfeinert. Die ersten 50 Eigentümer verpflichteten sich gegenseitig:

„Keine Bauten auszuführen, welche auch nur einem der übrigen Cottage Besitzer die freie Aussicht, das Licht und den Genuss frischer Luft benehmen werde, ferner keinerlei Gewerbe auf diesen Realitäten zu betreiben, oder durch andere betreiben zu lassen, welches vermöge der Erzeugung von Dünsten oder üblen Gerüchen, vermöge des damit verbundenen Lärmes oder möglicher Feuersgefahr den Nachbar belasten würde.“

„Weiters wurde festgelegt, mit höchstens zweistöckigen Bauten nicht näher als zwei (später drei) Meter an die Nachbargrenze heranzurücken und einen vier (später fünf) Meter tiefen Vorgarten zu belassen. Die Baugruppen sind derart angeordnet, daß die Wohnhäuser einer jeden Gruppe theils einzelstehend, theils im Zweierverband ein regelmäßiges, von der Straße durch Vorgärten getrenntes Viereck bilden, in dessen Mitte sich die eigentlichen Hausgärten, obgleich durch Zäune getrennt, doch für das Auge zu einem größeren Gartenkomplexe zusammenschließen.... Die Häuser, je nach Bedarf und Geschmack der Bauherren, enthalten theils nur Hochparterre mit Souterrain und Mansarden, theils auch noch ein Stockwerk, sind theils im italienischen, theils im deutschen oder englischen Styl, zwar einfach, aber mit Geschmack erbaut, mit Portiken, Risaliten, Giebeln, Veranden und Balkons, einige auch mit Türmen geziert, und machen in ihrer Gesamtheit einen angenehmen, den Charakter von Stadt und Land aufs Treffliche vermittelnden, völlig eigenartigen und doch einheitlichen Eindruck“ (aus Allgemeine Bauzeitung, 1879)

Die Servitut wurde mit dem erklärten Ziel der Schaffung einer baulichen und sozialen Einheit und des nachhaltigen Bestands einer Gartenstadt entwickelt; Bebauungs- und Benützungsbegrenzungen zugunsten eines wohngerechten, gesunden, ruhigen Villenviertels sollten Zinskasernen in diesem Gebiet hintanhaltend. Die Cottage-Servitut ist, neben anderen Rechtsnormen, auch heute noch ein wirksames Mittel, um das historische Ensemble und die geplante Lebensqualität auf dem Zivilrechtsweg zu schützen und aufrecht zu erhalten.

Der Wiener Cottage Verein ist heute und auch in Zukunft berufen, diese Ziele, besonders im Hinblick auf städtebauliche Entwicklungen in diesem Gebiet, zu verfolgen, wobei die Schwerpunkte der Tätigkeit darin gesehen werden, kulturelle und historische Aktivitäten/ Projekte zu fördern und sowohl das gesellschaftliche Miteinander der Bewohner, als auch die Kommunikation zu den Behörden zu verbessern und zu koordinieren.

Wiener Cottage Verein

Als Villa im heutigen Sinn ist ein innen und außen architektonisch aufwendig gestaltetes, geräumiges, nicht gekoppeltes, gehobenes Einfamilienhaus, mit Vor- und Seitenabstand und unverbautem Garten zu verstehen. Villenartige Gebäude sind auch gekoppelt ausgeführte Bauten, mit Garten und maximal drei Wohneinheiten. Sowohl die Villa als auch das villenartige Gebäude sind enembleorientiert in das Gesamtbild des Cottage-Viertels harmonisch eingefügt (dem Cottagestil eigen sind Massivbauten mit detailreich gegliederten Fassaden, Vor- und Rücksprünge, Materialwechsel, gegliederte Glasfläche und, mit Ausnahme von Studios und Wintergärten, geringem Fensterflächenanteil).

Generell wurde die Planung des Cottage-Viertels so ausgelegt, dass Gebäude unter Einhaltung eines Vorgartens nur an der Straßenfront errichtet werden dürfen und somit die nach innen zusammenstoßenden Gärten innerhalb eines Blocks als zwar getrennte aber doch einheitliche Anpflanzung erscheinen. Damit soll eine geringere Verbauungsdichte und ein höherer Grün- und Wohnwert gesichert werden.

Die visionären Ideen von Heinrich Freiherr von Ferstel und Kunstgeschichteprofessor Rudolf von Eitelberger für das Cottage, können mit gutem Recht als geistige Vorläufer der 1880 erlassenen ersten Regulierungspläne für Wien, der Bauordnung ab 1910, des Denkmalschutzgesetzes von 1923 und des Schutzzonengesetzes von 1972 bezeichnet werden.

Zwischen 1979 und 1985 erklärte die Gemeinde Wien schrittweise das Währinger und Döblinger Cottage Gebiet zur Ensembleschutzzone. Das Cottage-Viertel ist ein kultur- und stadthistorisch interessantes, schützenswertes Gebiet, ein einmaliges zeitgeschichtliches Dokument für Architektur und Lebensgefühl der bürgerlichen Welt des ausgehenden 19. bis weit hinein ins 20. Jahrhundert. Es ist aber heute auch voll mit pulsierendem, neuzeitlichen Leben, in einem der schönsten und begehrtesten Wohngebiete Wiens.

Das ursprüngliche Ensemble wurde bedauerlicher Weise im Laufe der Jahre durch einige Nachkriegsbauten und spätere unsensible kommerzielle Bauinteressen beträchtlich in Mitleidenschaft gezogen und in seinem Erscheinungsbild etwas beeinträchtigt.

Zur weiteren Vertiefung der Informationen über Gründung, Entwicklung, architektur- und kulturhistorische Bedeutung des Währinger und Döblinger Cottage-Viertels, ist die folgende Lektüre zu empfehlen:

Heidi Brunnbauer, „Im Cottage von Währing/Döbling“, Edition Weinviertel, Band I bis III, aus 2003 bis 2009, ISBN 978-3-901616-61-7, 3-901616-92-6, 978-3-902589-21-7 sowie

das Cottage Wissenskompendium „Das Wiener Cottage – Der Traum vom gesunden Wohnen“, Eigenverlag Wiener Cottage Verein, aus 2022, anlässlich des 150 Jahre Jubiläums, ISBN 978-3-200-08196-3,

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist „Wiener Cottage Verein“.
- (2) Der Sitz ist in Wien und die Tätigkeit erstreckt sich auf das österreichische Bundesgebiet.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Wiener Cottage Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er ist eine Interessengemeinschaft ohne politische oder konfessionelle Ausrichtung.
- (2) Das Währinger und Döblinger Cottage-Gebiet in Wien wird umgrenzt von den Straßenzügen der Gymnasiumstraße, Haizingergasse, Edmund-Weiß-Gasse, Severin-Schreiber-Gasse, Hasenauerstraße, Gregor-Mendel-Straße, Peter-Jordan-Straße, Dänenstraße, Hartackerstraße, Chimanistraße und Billrothstraße.
- (3) Die Aufgabe des Wiener Cottage Vereins besteht darin, Sorge zu tragen, dass im Währinger und Döblinger Cottage-Bereich nur Familienhäuser im Sinne der Gründer des Wiener Cottage Vereins errichtet werden, sowie dass die Grünflächen und das architektonische und stadthistorisch wertvolle Ensemble als kulturhistorisches Erbe der Stadt Wien und als Gartenstadt-Vorzeigeviertel für die Lebenskultur des ausgehenden 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts erhalten bleiben. Wo dies nicht mehr der Fall ist, muss darauf geachtet werden, dass in geeigneter Form dem Cottage-Gedanken, einer Anlage von Ein- und Zweifamilienhäusern mit Gärten und gesunder Wohnumgebung, Rechnung getragen wird. Es obliegt dem Wiener Cottage Verein daher die Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Viertel, die Wahrung der sich aus eingetragenen Cottage-Servituten variierenden

Wiener Cottage Verein

Wortlautes ergebenden Rechte gegen Verletzungen jeder Art, die Einflussnahme auf die Weitergestaltung des Lebensraumes Cottage-Gebiet im Sinn des Gründungsgedankens, sowie die Vertretung der Interessen der Mitglieder und Bewohner bezüglich das Cottage-Gebiet betreffende öffentlich rechtliche Angelegenheiten bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit.

(4) Es ist aber auch Ziel des Wiener Cottage Vereins, aufgrund der langjährigen Erfahrung mit gesundem Wohnen, gesundheitsförderndes Wohnen und Bauen zu vertreten, zu unterstützen und zu bewahren; und die Ausrichtung des Wohnungswesens nach gesundheitsfördernden Kriterien im Bewusstsein der Wiener Bevölkerung zu verankern.

§ 3 Aktivitäten und Mittel zur Erreichung der Vereinsziele

(1) Der Wiener Cottage Verein sucht den Vereinszweck zu erreichen,

- a) durch alle Maßnahmen, welche geeignet sind, das angenehme, gesellschaftliche Nebeneinanderwohnen seiner Mitglieder in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet zu fördern oder zu erleichtern und
- b) die der Pflege des reichen kulturhistorischen Erbes im Cottage-Gebiet dienen,
- c) durch Vertretung der Interessen seiner Mitglieder bei Stadtverwaltung, Politik und Öffentlichkeit (z.B. in Fragen der Flächenwidmung, der Schutzzone, der Bebauungsplanung, der Verkehrsplanung oder der Bepflanzung und Pflege öffentlicher Grünflächen im Cottage-Gebiet),
- d) durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Durchsetzung der in § 2 (3) angeführten Grundsätze, insbesondere im Zuge von Bauverfahren,
- e) durch Förderung der Herstellung und Erhaltung von Familienhäusern im Cottagestil, welche dem Geist der Cottage-Servitut entsprechen, in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet,
- f) durch Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gegen servitutswidrige Bauführung, soweit der Verein selbst Träger der Servitut ist; sowie durch Beratung und Vertretung seiner Mitglieder bei Servituten, die persönliche Schritte der Berechtigten bedingen,
- g) durch Unterstützung von Initiativen und Anliegen aus dem Cottage-Gebiet gemäß § 2 (2) und angrenzenden Villen-Wohngebieten im weiteren Sinn, die gleich gelagert sind wie die Ziele des Wiener Cottage Vereins.
- h) durch Beratung und Hilfestellung bezüglich Wohnungswesen für Privatpersonen, gewerbliche Wirtschaft und bei neu entstehenden Siedlungsgebieten, öffentlichen Bauten, auch allgemein für die Wiener Bevölkerung, um deren Umgebung klimapositiv und kühlend zu gestalten, wobei auf die Gebäudestruktur des jeweiligen umgebenden Gebietes Bedacht genommen wird

(2) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch,

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Spenden, Zuwendungen, Kostensätze,
- c) Zins- und Kapitalerträge aus der Veranlagung von Reserven des Vereins,

(3) Einnahmen werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Keine Person darf, auch nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Vorstandes oder sonstiger Organe des Vereins, durch Verwaltungsausgaben begünstigt werden, die dem Vereinszweck fremd sind.

§ 4 Vereinsmitglieder

(1) Vereinsmitglieder können sein,

- a) ordentliche Mitglieder:
 - natürliche oder juristische Personen, die Liegenschaftseigentum in dem in § 2 (2) genannten Cottage-Gebiet haben;

Wiener Cottage Verein

- weiters, deren Ehepartner, Eltern oder volljährige Kinder,
- b) außerordentliche Mitglieder:
- natürliche oder juristische Personen,
 - die im Cottage-Gebiet wohnen oder ihren Sitz haben und sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen;
 - Liegenschaftsbesitzer und Bewohner von an das Cottage-Gebiet angrenzenden Wohngebieten im weiteren Sinn, die sich mit den Zielen des Wiener Cottage Vereins identifizieren und diesen durch ihre Haltung und ihr Handeln unterstützen.

2) Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand über Antrag einer im Sinn des § 4 (1) a oder b qualifizierenden Person. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Das neue Mitglied stimmt zu, dass sein Name mit Adresse in das allen Mitgliedern des Wiener Cottage Vereins zugängliche Mitgliederverzeichnis aufgenommen wird. Der Aufgenommene erwirbt die statutengemäßen Rechte und Pflichten eines Vereinsmitgliedes gem. § 8, sobald er den im Voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag bezahlt hat. Die Rechte ruhen jeweils solange, als der anfangs eines Jahres zu bezahlende Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.

3) Familien-Mitgliedschaften können für Mitglieder gemäß § 4 (1) a) und § 4 (1) b) vom Vorstand als Option genehmigt werden. Diese ermöglicht einem Hauptmitglied, seinen Ehe- oder Lebenspartner und dazugehörige Kinder oder Gleichgestellte vom 14. bis zum 45. Lebensjahr, als Zusatzmitglieder für eine Mitgliedschaft zu nominieren, wobei jedoch pro Hauptmitglied höchstens vier Zusatzmitglieder aufgenommen werden können. Bei der Familienmitgliedschaft fällt der Mitgliedsbeitrag gemäß § 4 (4) nur für das Hauptmitglied an, nicht jedoch für die Zusatzmitglieder.

4) Der gemäß §14 (6) festzulegende Mitgliedsbeitrag beträgt für die Familienmitgliedschaft 125% der Einzelmitgliedschaft, aufgerundet auf € 5.-.

5) Zusatzmitglieder aus Familienmitgliedschaften stellen nach der Nominierung einen eigenen Aufnahmeantrag und haben nach der Bestätigung durch den Vorstand die gleichen Rechte und Pflichten wie das Hauptmitglied. Scheidet das Hauptmitglied aus dem WCV aus, erlöschen die Zusatzmitgliedschaften, es sei denn, eines der bisherigen Zusatzmitglieder qualifiziert und übernimmt die Hauptmitgliedschaft und lädt alle oder einzelne Zusatzmitglieder ein, solche zu bleiben. Erreicht ein Zusatzmitglied das Alter von 45 Jahren, endet die Zusatzmitgliedschaft und steht nur mehr die Einzelmitgliedschaft gemäß § 4(1) oder eine eigene Familienmitgliedschaft gemäß § 4(3) über Antrag offen.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ein Vereinsmitglied gemäß § 14(9) ernannt werden, wenn es über etliche Jahre die Vereinszwecke in hervorragender Weise gefördert hat. Mit der Ernennung des Vereinsmitgliedes zum Ehrenmitglied bleiben die Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes gem. § 8 der Statuten unverändert aufrecht.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die sich mit den Werten der Cottage-Gründerväter und den kulturellen, gestaltenden und stadtgeschichtlichen Bemühungen des Wiener Cottage Vereins verbunden fühlen und diese unterstützen, können als Fördernde Mitglieder dem Wiener Cottage Verein beitreten, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch nehmen und am Vereinsgeschehen wie ein außerordentliches Mitglied teilnehmen. Der Jahresmitgliedsbeitrag für Fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Kuratorium

(1) Personen, welche durch ihre gesellschaftliche Stellung und Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise geeignet sind, sich mit den Vereinszielen zu identifizieren, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen, sowie den Vereinszweck und die Bemühungen des Vorstands öffentlich zu vertreten und zu fördern, können durch den Vorstand in ein Kuratorium berufen werden.

(2) Die Berufung in das Kuratorium erfolgt durch den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren und kann um jeweils zwei Jahre verlängert werden.

3) Das Kuratorium tritt fallweise über Einberufung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums zusammen und berät und unterstützt den Vorstand in besonderen Angelegenheiten des Vereins. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Präsidenten des Vorstands bestellt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Serviceleistungen und Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, insbesondere Beratung und Unterstützung durch den Verein bei der Durchsetzung von Vereinszielen, und Informationen über Aktivitäten im Währinger und Döblinger Cottage-Gebiet zu erhalten.

(2) Das Antrags- und Vorschlagsrecht steht den Vereinsmitgliedern gem. § 4 (1) a und b zu. Das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht steht ordentlichen Mitgliedern gem. § 4 (1) a zu.

(3) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung zu informieren, wobei bei jeder ordentlichen Generalversammlung auch die Rechnungsprüfer bezüglich des geprüften Rechnungsabschlusses einzubinden sind.

(4) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand eine relevante konkrete Information verlangt, hat dieser den betreffenden Mitgliedern eine solche auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Wiener Cottage Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt jeweils erst mit Ablauf des Kalenderjahres,

- a) durch ausdrückliche schriftliche Erklärung des Mitgliedes,
- b) durch schriftliche Ablehnung von Beitragszahlungen für künftige Jahre,
- c) durch beharrliche Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages in zwei aufeinander folgenden Jahren,
- d) durch den Verkauf oder die Abgabe des Liegenschaftseigentums im Cottage-Gebiet bei Mitgliedern gem. § 4 (1) a. Die außerordentliche Mitgliedschaft steht aber trotzdem offen.

(2) Ausschluss mit sofortiger Wirkung:

- a) Vereinsmitglieder, welche in eindeutiger Weise den Zielen des Vereins schaden, können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschlussverfahren ist durch den Vereinsvorstand mit dem betroffenen Mitglied Kontakt aufzunehmen, dieses auf sein vereinschädigendes Verhalten aufmerksam zu machen und nach Möglichkeit eine konsensuale Problemlösung zu erwirken.
- b) Gegen einen Ausschließungsbeschluss, von dem das betroffene Mitglied binnen 14 Tagen mittels eingeschriebenen Briefes zu verständigen ist, steht diesem das Recht der Berufung an das Schiedsgericht (§ 19) zu. Die Berufungsfrist beträgt drei Monate ab dem Datum des Poststempels der Zustellung.

§ 10 Vereinsvermögen

Das Vermögen des Vereins darf nie unter den Mitgliedern verteilt werden.

§ 11 Verwaltung des Vereins

(1) Der Verein übt seine Tätigkeit aus,

- a) durch die Generalversammlung (im Sinne einer Mitgliederversammlung des Vereinsgesetzes 2002),
- b) durch den Vorstand.

(2) Die Tätigkeit eines Vorstandsmitgliedes, Schiedsrichters, Kuratoriumsmitgliedes, Ausschussmitgliedes und Rechnungsprüfers ist ein unentgeltliches Ehrenamt. Für den Fall der Bestellung eines Rechnungsprüfers der nicht Mitglied ist, kann die Generalversammlung eine angemessene Vergütung beschließen.

§12 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung besteht aus der Gesamtheit der Vereinsmitglieder und den Kuratoriumsmitgliedern.

(2) Die ordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen; und zwar alljährlich bis spätestens Ende Mai.

(3) Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag gem. § 8 (4) von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder, unter Angabe des Beratungsgegenstandes, dem Verlangen der Rechnungsprüfer oder eines gerichtlich bestellten Kurators, muss eine außerordentliche Generalversammlung binnen vier Wochen einberufen werden.

(4) Die Einladung zur Generalversammlung ist jedem Mitglied und den Kuratoriumsmitgliedern spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse), unter Angabe einer Tagesordnung zu übermitteln. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten nach § 12 (2) und (3) oder direkt durch die Rechnungsprüfer oder einen gerichtlich bestellten Kurator.

(5) Anträge zur Generalversammlung sind bis spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzubringen.

(6) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden – ausgenommen ein Beschluss über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.

(7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt, stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder gem. § 8 (2). Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied oder einen Familienangehörigen des ordentlichen Mitgliedes im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, im Falle der Verhinderung der Vizepräsident, ansonsten das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist mit Ausnahme des Falles der Vereinsauflösung (§ 20) die Anwesenheit von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde danach eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(2) Die Beschlüsse werden, wenn in den Statuten nichts anderes angegeben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen gültigen Stimmen ordentlicher Vereinsmitglieder gefasst. Diese einfache Mehrheit ist auch bei Wahlen erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet,

- a) bei Wahlen das Los,
- b) in allen anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

c) Für die Wahl des Vorstands gem. § 14(1) und der ,Rechnungsprüfer gem. § 14 (2) übergibt der Vorsitzend der Generalversammlung den Vorsitz an den Wahlleiter.

Wiener Cottage Verein

a) Als Wahlleiter ist der nach Funktionsperioden älteste anwesende Altpräsident berufen, bei Verhinderung der nächste Altpräsident in der Reihenfolge, dann gefolgt von dem nach Mitgliedsjahren ältesten anwesenden Mitglied bzw. danach dem nachfolgenden Mitglied usw...

b) Es besteht für die Wahl des Vorstands Listenwahlrecht. Über Wahlvorschläge, die nicht termingerecht vier Wochen vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht wurden, oder die keinen kompletten Wahlvorschlag für das zu wählende Gremium (Vorstand / Rechnungsprüfer) enthalten, darf nicht abgestimmt werden.

c) Die Abstimmung über die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer erfolgt in geheimer Wahl. Sollte nur eine Wahlliste zur Wahl stehen, kann der Wahlleiter zuerst in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit über eine Abstimmung durch Handzeichen zusammen mit der Stimmkarte entscheiden lassen.

d) Die Verantwortung für die weitere Durchführung der Versammlung nach erfolgter Wahl bleibt jedenfalls beim Vorsitzenden von vor der Wahl, auch wenn er für die nächste Amtsperiode ausscheiden sollte.

§ 14 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind vorbehalten

- (1) Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes,
- (2) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- (3) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstands, unter Einbindung der Rechnungsprüfer, sowie die Genehmigung der beiden Berichte,
- (4) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- (5) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein,
- (6) Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen für Mitglieder gem. § 4 (1) a und b,
- (7) Beschlussfassung über eine Änderung der Statuten und die freiwillige Auflösung des Vereins gem. § 20,
- (8) Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
- (9) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft,
- (10) Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder Liegenschaftsanteilen,
- (11) Abschluss und Änderung von Mietverträgen, wenn der Verein als Vermieter auftritt,
- (12) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen, nicht aber von Werkverträgen.

§ 15 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens acht und höchstens achtzehn von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählten Mitgliedern, welche aus ihrer Mitte einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten, im Fall von mehr als acht Vorstandsmitgliedern zwei Vizepräsidenten (WCV-Innenbereich, WCV-Außenbereich), einen Sekretär und einen Finanzreferenten wählen.

a) Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Eine alternierende Wahl von jeweils vier Vorstandsmitgliedern ist anzustreben. Die Wiederwahl ist möglich.

b) Die Anzahl der Vorstandsmitglieder für die jeweilige Funktionsperiode bestimmt sich aus der bei der Generalversammlung zur Wahl vorgelegten und von dieser gemäß § 14 (1) gewählten Kandidatenliste. Für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder niedriger als achtzehn ist, kann der Vorstand jederzeit

Wiener Cottage Verein

Vorstandsmitglieder kooptieren, die sich bei der nächsten Generalversammlung zur Wahl durch die Generalversammlung zu stellen haben.

(2) Wählbar für die Funktion des Präsidenten, zumindest eines Vizepräsidenten, Sekretärs und Finanzreferenten sind nur ordentliche Mitglieder, die in dem in § 2 (2) bezeichneten Cottage-Gebiet ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(3) Der Vorstand hat bei vorzeitigem Ausscheiden oder Rücktritt eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu eine nachträgliche Bestätigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung überhaupt aus, so ist jeder Rechnungsprüfer, bei dessen Verhinderung oder Untätigkeit jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, verpflichtet, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen. Dieser hat umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

(4) Der Vorstand wird, soweit es die Geschäfte erfordern oder zwei seiner Mitglieder die Anberaumung einer Sitzung verlangen, vom Präsidenten, im Fall von dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einberufen. Sind der Präsident und der Vizepräsident verhindert kann jedes Vorstandsmitglied eine Sitzung einberufen. Über Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung jedenfalls binnen einer Woche zu einem Termin, der nicht später als drei Wochen nach Antragstellung liegt, einzuberufen. Den Vorsitz bei der Sitzung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident. Im Fall der Verhinderung des Präsidenten und Vizepräsidenten obliegt dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied der Vorsitz. In der Regel sollen Vorstandssitzungen einmal im Monat stattfinden.

(5) Zur gültigen Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit des Präsidenten oder Vizepräsidenten und von mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Abwesenheit jene des Vizepräsidenten. Soweit Beschlussfassungen nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, beschließt der Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins endgültig. Er ist berechtigt, Ausschüsse einzusetzen, denen auch Nicht-Vorstandsmitglieder angehören können. Ausschussmitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

§ 16 Aufgaben des Vereinsvorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Wiener Cottage Vereins nach bestem Wissen und Gewissen, nach den Bestimmungen dieser Satzung und nach den anwendbaren Gesetzen. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand und/oder einzelne Vorstandsmitglieder haften für ihre Tätigkeit für den Verein nicht persönlich (§23 VerG 2002), außer wenn es sich aus anderen Vorschriften ergibt (§24 VerG 2002). Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen.

Die Aufgaben des Vereinsvorstandes sind insbesondere:

- (1) Leitung der ordentlichen Geschäfte des Vereins und Organisation aller die Zwecke des Vereins fördernden Maßnahmen,
- (2) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs und des Finanzreferenten,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- (4) Einrichtung und Führung eines den Anforderungen entsprechenden Rechnungswesens, mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses,
- (5) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung,
- (7) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- (8) Aufnahme von Vereinsmitgliedern,

Wiener Cottage Verein

(9) Einleitung des Ausschlusses von Mitgliedern und Beschlussfassung über den, bzw. Feststellung des Ausschlusses,

(10) Berufung und Abberufung von Kuratoriumsmitgliedern,

(11) Erstellung einer Geschäftsordnung des Vorstandes.

§17 Vertretung des Vereins

(1) Der Verein wird nach außen durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes vertreten.

(2) Rechtsverbindliche schriftliche Erklärungen des Vereins werden vom Präsidenten oder dem Vizepräsidenten gemeinsam mit zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, unter der mit Stempel oder Schrift angebrachten Zeichnung "Wiener Cottage Verein" unterfertigt.

(3) In Kassenangelegenheiten zeichnet der Präsident, in seiner Vertretung der Vizepräsident, gemeinsam mit dem Finanzreferenten. Zur Administration von Bankangelegenheiten kann Einzelzeichnungsberechtigung auf dem Bankkonto eingeräumt werden.

(4) Bei Gefahr in Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gesamtvorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung selbständig zu entscheiden und Anordnungen zu treffen. Im Innenverhältnis bedürfen diese Maßnahmen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 18 Rechnungsprüfer

(1) Zwei fachlich kompetente Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer eines Wirtschaftsjahres und Vereinsjahres, welches dem Kalenderjahr entspricht, gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist, angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung. Rechnungsprüfer sollen, müssen aber nicht, Mitglieder des Vereins sein.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegen die jährliche Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand, insbesondere der Finanzreferent, hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen spätestens 6 Wochen nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer berichten direkt der Generalversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes entscheidet. Sie haben dem Vorstand sobald als möglich vorweg über das Ergebnis der Prüfung zu berichten, jedenfalls mindestens ein Monat vor der bis Ende Mai eines Jahres abzuhaltenden Generalversammlung.

§ 19 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO. Das Schiedsgericht hat keine Zuständigkeit für Streitigkeiten, die sich aus privatrechtlichen Angelegenheiten zwischen Mitgliedern ergeben.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand schriftlich ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Innerhalb von 7 Tagen fordert der Vorstand den anderen Streitteil auf, seinerseits binnen 14 Tagen ein Mitglied des Schiedsgerichtes zu benennen. Unterlässt das belangte Mitglied die rechtzeitige Namhaftmachung des Schiedsrichters, so bestellt der Präsident diesen über Antrag des gegnerischen Streitteils für das belangte Mitglied. Der Vorstand verständigt innerhalb von 7 Tagen die namhaft gemachten Schiedsrichter, die binnen weiterer 14 Tage ein drittes unbefangenes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes wählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Wird ein Schiedsrichter unfähig, sein Amt auszuüben, oder legt er dieses zurück, ernennt der Präsident einen Ersatz. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist, angehören – mit Ausnahme der Generalversammlung.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder und nach beiderseitigem Gehör mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet aufgrund der Vereinsstatuten, der Gesetzeslage und nach

Wiener Cottage Verein

bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist sofort zu fällen. Sie ist schriftlich zuzustellen. Die Entscheidung ist vereinsintern endgültig.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung erfolgen.

(2) Um über die Auflösung des Vereins zu beschließen, sind die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der ordentlichen Vereinsmitglieder und die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Kommt dieses Quorum nach § 20 (2) nicht zustande, darf frühestens sechs Monate nach dieser Generalversammlung eine neuerliche Generalversammlung nach § 20 (1) einberufen werden, auf welche § 20 (2) und erforderlichenfalls § 20 (4) anzuwenden sind.

(4) Beschließt die Generalversammlung die Auflösung des Vereins, so ist ein Abwickler zu bestellen. Das etwa vorhandene Vermögen ist einem von dieser Versammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck zuzuwenden. Eine Verwendung der Mittel muss der unmittelbaren Förderung der unter §§ 2 und 3 normierten Aufgaben dienen.

§ 21 Genderkonformität

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe "Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Finanzreferent, Rechnungsprüfer, Schiedsrichter, Abwickler", sowie andere in männlicher Form verwendete Funktionsbezeichnungen, stehen synonym auch für deren weibliche Formen, wie „Präsidentin, Vizepräsidentin, etc.“.